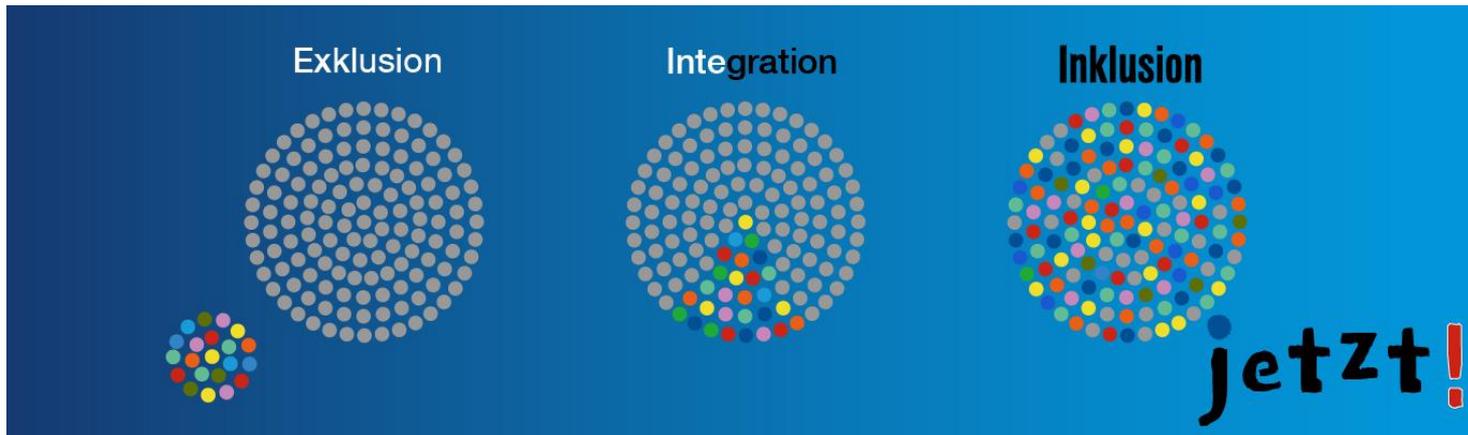


# Inklusive Erziehungshilfen



Chancen, Grenzen und Handlungsbedarfe im Kontext des neuen KJSG

# Agenda

1. Das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* – *Entwicklung von Konzepten für die Praxis*
2. Die „inklusive Lösung“ des KJSG
3. Handlungsbedarfe für die Praxis

Das Modellprojekt

# 1. INKLUSION JETZT!

# Strategische Ziele



- Hilfen aus einer Hand
- Verbesserung der Lebenslagen für alle jungen Menschen & Familien



- Einfluss auf die gesetzliche Weiterentwicklung des SGB VIII
- Vernetzung mit Öffentlichen Trägern



- Weiterentwicklung öffentlicher & freier Träger hin zu einer inklusiven KJH
- gesellschaftliche Sensibilisierung, z.B. Dialogprozesse im Sozialraum

# Operative Ziele



## Beteiligung

- Bedarfserhebung und Partizipation von jungen Menschen & Eltern, z.B. durch wissenschaftliche Begleitung
- Mitarbeitendenbefragung zur Situation und Kenntnisstand in Eingliederungs- und Erziehungshilfe



## inklusive Leistungsangebote

- Systematische Beschreibung der Organisations-, Angebots- & Leistungsentwicklung hin zu einer inklusiven KJH
- Erproben von Best Practice Beispielen



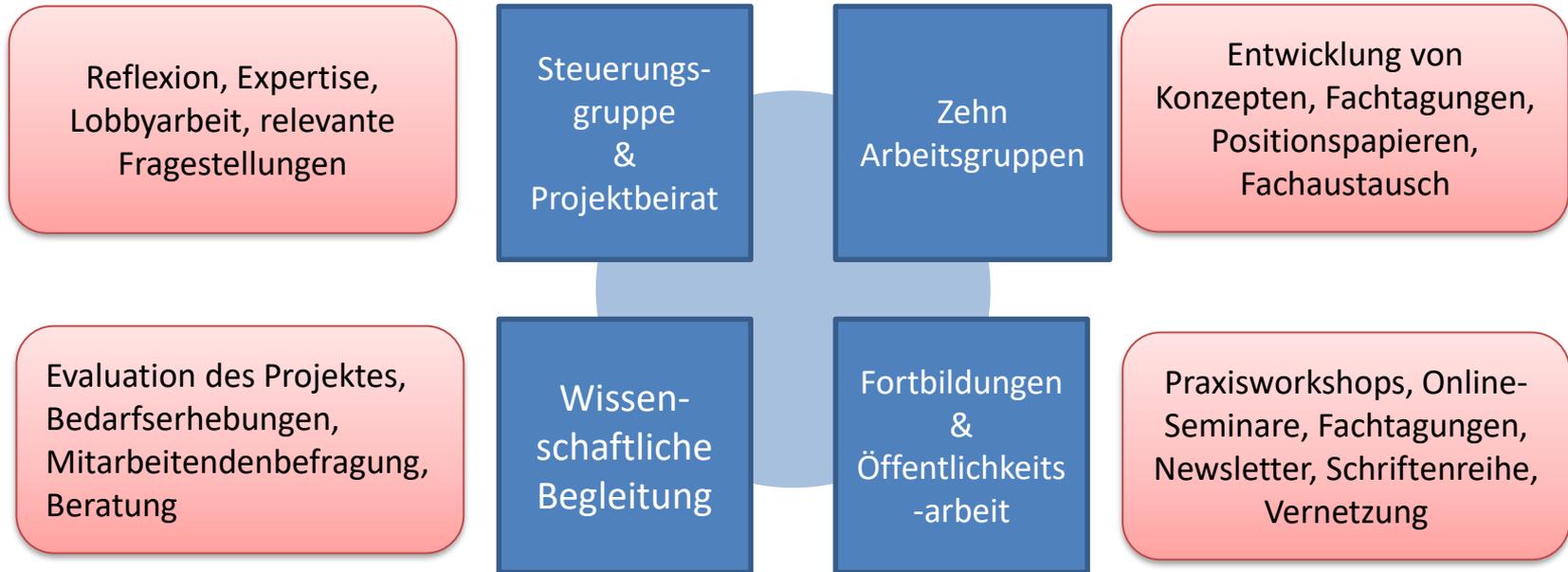
## Handlungsleitfaden

- pädagogische Grundlagen, z.B. inklusive Hilfeplanung
- Organisationale Rahmenbedingungen, z.B. Fortbildung des Personals
- Strukturelle Rahmenbedingungen, z.B. bauliche Voraussetzungen

# Meilensteine

- ✓ Hilfeplanung
- ✓ Elternarbeit
- Partizipation und Selbstbestimmung
- Schnittstellen und Übergangsmanagement
- Finanzierungsformen und –modelle
- Kinderschutz
- Vernetzung
  - Örtliche & überörtliche Träger der Jugend- & Behindertenhilfe
  - ZfiB
  - Bundesforum Vormundschaft
  - Difu
  - Ombudsstellen
  - Politik
  - ...

# Projektstruktur





# Ein Blick in die Arbeitsgruppen

- **Ausgangspunkte:** von der Öffnung einer Wohngruppe bis hin zu Neubauprojekten
- **Konkretisierung von Meilensteinen:**
  - Weiterentwicklung sozialpädagogischer Diagnosetools
  - Entwicklung inklusiver Konzepte und Leistungsbeschreibungen
  - Positionierungen
  - Beteiligung junger Menschen in den Einrichtungen
  - Die Indizes für Inklusion als Leitfaden
  - Mindeststandards in der Verhandlung mit öffentlichen Trägern
  - Inklusive Raumgestaltung
  - Qualitätszirkel mit Mitarbeitenden
  - ...

Das neue KJSG

## 2. DIE „INKLUSIVE LÖSUNG“

# Inkrafttreten

Weiterentwicklung des SGB VIII erfolgt in drei Stufen

- **1. Stufe:** Schnittstellenbereinigung: *ab sofort*
- **2. Stufe:** Einführung von Verfahrenslots\*innen und prospektive Gesetzesfolgenabschätzung: *zum 1. Januar 2024*
- **3. Stufe:** Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe: *zum 1. Januar 2028; mit der Bedingung: Verabschiedung eines Gesetzes zum 1. Januar 2027*

Planung einer einheitlichen Anspruchsgrundlage

Erste Stufe zum 1. Juli 2021

# SCHNITTSTELLENBEREINIGUNG

# Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe § 1

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

[...]

jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, **entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt** am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

# Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung § 4a

- (1) **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse** nach diesem Buch sind solche, in denen sich **nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen**, insbesondere **Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, **nicht nur vorübergehend** mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen **Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.**
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und **wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin**
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern

# Begriffsbestimmungen § 7

[...]

- (2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, **die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

# Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8

[...]

- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren** Form.

# Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a

- (4) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die **insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.**

# Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen § 9

[...]

- (3) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie **transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen** jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
- (4) die **gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen** und vorhandene Barrieren abzubauen.

# Ombudsstellen § 9a

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten **unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden**. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

# Beratung § 10a

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren** Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.
- (2) Die Beratung umfasst insbesondere  
[...]
  3. die Leistungen anderer Leistungsträger,  
[...]
- (3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches **nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe** mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am **Gesamtplanverfahren** nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

# Hilfen zur Erziehung § 27 (2)

[...]

- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. **Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.**

# Hilfen zur Erziehung § 27 (3)

[...]

- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen **und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden**. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs **erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden**, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

# Mitwirkung, Hilfeplan § 36 (1)

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. **Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.**

# Mitwirkung, Hilfeplan § 36 (3)

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, **sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.** Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften **zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.**

# Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang § 36b (1)

- (1) Zur Sicherstellung von **Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit** der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern **rechtzeitig** im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger **gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang** dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

# Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang § 36b (2)

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

# Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung § 45

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind **und durch den Träger gewährleistet werden,**
- [...]
4. zur Sicherung der Rechte und **des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der **Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und** Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**

# Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe § 79a

[...]

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen** sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.

# Jugendhilfeplanung § 80

[...]

Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

2. in möglichst wirksames, vielfältiges, **inklusives** und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

[...]

4. **junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,**

# Übergangsregelung § 107

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie
2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern.

Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen

# Übergangsregelung § 107

(2) Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen,

Zweite Stufe: 1. Januar 2024

# VERFAHRENSLOTS\*INNEN

# Verfahrenslotsen 10b

- (1) Junge Menschen, die Leistungen **der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung** oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. **Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.** Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse **unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Dritte Stufe: zum 1. Januar 2028

# HILFEN AUS EINER HAND

# Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen § 10

[...]

- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch und Zwölften Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über
1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
  2. Art und Umfang der Leistung,
  3. die Kostenbeteiligung und
  4. das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

Was bedeutet das für die Praxis?

## 3. HANDLUNGSBEDARFE

# Inklusion jetzt!

- Entwicklung für Standards von inklusiven Konzepten, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen
- Weiterentwicklung des Fachkräftegebots
- Hilfeplanung, Gesamt- und Teilhabeplanung inklusiv ausgestalten
- Inklusive Infrastrukturentwicklung
- Barrierefreiheit
- Kombination unterschiedlicher Hilfearten
- Kooperation bei Zuständigkeitsübergängen